

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

22. Januar 1876.

Nr. 3.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die Revolverfrage. Die Unteroffiziersfrage. (Fortsetzung.) Unser Militär-sanitätswesen. (Fortsetzung.) Generalmajor Frhr. von Wechmar, Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. Oberstleut. J. Kostkewicz, Die Kartographie in Oesterreich vom Jahre 1750 zum Jahre 1873. Hauptm. Rau, Das heutige Spanien. — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der Schweiz. Armee. (Fortsetzung.) Oberfeldarzt Dr. S. Schnyder; Bundesstadt: Ernennungen; Waadt: Offiziers-Gesellschaft; Zürich: † Oberstl. v. Drellt.

Die Revolverfrage.

Um den Gegenstand hinlänglich zu beleuchten, lassen wir wenigstens „Allgemeine“ vorausgehen.

Welche enormen Geldmittel unser Bewaffnungswesen namentlich seit 1863 successive verschlungen hat, lehren uns die erschöpften außerordentlichen Kredite, welche uns auch den Nachweis leisten, wie sehr schon früher „Sparsamkeit am rechten Orte“ anwendbar gewesen wäre.

Es hätte keinen Zweck in die Details zurückzugreifen, was dahinten liegt, ist gemäht und steht nicht wieder auf, aber zurückblicken müssen wir doch einigermaßen in die Vergangenheit, als Richtschnur für die künftigen Vorkehrungen. Wie viele Millionen Franken hätte nicht unser kleines Schweizerland sparen können, wenn nicht in demselben ein neues Vorderladungsgewehr im Jahre 1863 und ein neuer Vorderladungsfuzer Modell 1864 zur Einführung gelangt wären? Sollten wir mit diesem Mißgriff Personen belasten wollen? Nein! es war eben der Mangel an richtiger Orientirung, der Mangel an Kenntniß dessen, was zu dieser Zeit in Bezug auf Hinterladung und Einheitspatrone in anderen Staaten (namentlich Amerika) bereits existirte; es war der Mangel des Bestehens einer Spezialpflege der Handfeuerwaffen.

Wenn früher und bis zur Mitte unseres Jahrhunderts das gesammte Kriegsmaterial, und damit auch die Handfeuerwaffen unter der Obhut der Artillerie standen, so hatte dies seine Berechtigung, indem die Handfeuerwaffe von so einfacher Beschaffenheit und geringer Feuerwirkung war, daß eine lohnende Spezialität daraus gar nicht gemacht werden konnte. Mit Bervollkommnung derselben zur Präzisionswaffe aber, und insbesondere mit Hinzutritt der Hinterladung, womit das Kleingewehr zur Präzisions-Schnellfeuerwaffe erhoben

wurde, hat sich dieser Sachverhalt total verändert; diese heutige Handfeuerwaffe verlangt ihr eigenes Studium, ihre eigene Pflege, ihre eigene technische und wissenschaftliche Behandlung, verbunden mit praktischem Umgang und Uebung mit der Waffe. Weder die Theorie noch die Praxis je für sich allein sind genügend, die Vereinigung beider ist zu entsprechender Pflege erforderlich.

Dieses Bedürfniß der Spezialpflege wurde nun weder so schnell gefühlt, noch befriedigt, als es die — Schlag auf Schlag folgenden — Bervollkommnungen forderten, und so kam es eben, daß der bisher bloß als Appendix der Artilleriewissenschaft behandelten Handfeuerwaffe nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Pflege zu Theil wurde und woraus eben unreife, unvollkommene Beschlüsse und Einführungen mit ihren nachtheiligen finanziellen Folgen abgeleitet werden müssen.

Die spezielle Pflege der Handfeuerwaffe ist nun zwar auch bei uns theilweise zur Thatsache geworden, leidet indessen noch bedenklich an traditionellem Druck, indem die Handfeuerwaffen-Kommission nicht bloß vorzugsweise aus Obersten der Artillerie zusammengesetzt ist, sondern Leute auszuschließen weiß, welche vermöge ihres Studiums, ihrer Waffe, ihrer Stellung und ihren Leistungen zunächst berufen sein sollten, im Fache ihrer Spezialität mitzusprechen.

Wir finden vielleicht Gelegenheit, uns hierüber weiter auszusprechen. —

Mit Abschluß der Kredite sind nun bekanntlich unsere Bedürfnisse noch nicht abgeschlossen, sondern auch die Zukunft wird ihren unabweislichen Tribut fordern.

Wenn daher, nach den Vorgängen, nunmehr das Wort „Sparsamkeit“ von unseren Bundesbehörden zunehmend erfaßt wird, so hat dies gewiß seine vollste Berechtigung, namentlich auch im gelbfressen-